

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER CCS-GRUPPE STAND JUNI 2026

Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (Stand Juni 2026) gelten für die folgenden Gesellschaften der CCS-Gruppe:

- CCS Duisburg GmbH & Co. KG, Wanheimer Str. 334-336, 47055 Duisburg
- CCS Bremen GmbH, Bergedorfer Str. 6-8, 28219 Bremen
- Wigo Chemie GmbH, Sandweg 7-13, 55543 Bad Kreuznach

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Sie gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen oder Zahlungen erbringen. Bestätigte Abweichungen gelten jeweils für den konkreten Einzelfall ohne Wirkung für die Zukunft.
- (3) Diese Einkaufsbedingungen ersetzen alle vorhergehenden Einkaufsbedingungen. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit uns, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.
- (4) Im Einzelfall getroffene individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Lieferanten, zum Beispiel Einkaufsverträge, Qualitätssicherungsvereinbarungen, Ergänzungsvereinbarungen zum Einkaufsvertrag sowie sonstige schriftliche Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen hierzu, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Einkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Bestellungen / Einkaufsverträge

- (1) Nur unsere schriftlichen Bestellungen sind verbindlich. Entsprechendes gilt für sonstige rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vor oder nach Vertragsabschluss erfolgen. Sofern wir mit dem Lieferanten einen Einkaufsvertrag abgeschlossen haben, gelten für die Bestellungen die in dem Einkaufsvertrag festgelegten Bedingungen und Konditionen (einschließlich Einkaufspreisen, -konditionen und Lieferfristen, usw.); maßgeblich ist der zum Zeitpunkt der Bestellung geltende Einkaufsvertrag.
- (2) Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Lieferant zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) Unsere Bestellungen können nur innerhalb von zwei (2) Werktagen ab Datum der Bestellung durch schriftliche Bestätigung oder konkludent, insbesondere durch Warenversand, angenommen werden. Die Annahme einer Bestellung versteht sich als vorbehaltlos. Verspätete Annahmen gelten als Angebote mit ausschließlich dem Inhalt unserer zugehörigen erloschenen Bestellung; die Annahme steht uns frei und ist nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgt.
- (4) An Bestellunterlagen (insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Plänen, Kalkulationen und Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen) behalten wir uns

sämtliche Eigentums-, Urheber- und Schutzrechte vor. Diese Bestellunterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie unterliegen der Geheimhaltung im Sinne des § 16(3). Die Bestellunterlagen sind unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden.

- (5) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, Leistungen, insbesondere Produkte oder Verfahren zu ändern bzw. umzustellen oder durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Das gleiche gilt für die Änderung von vereinbarten Spezifikationen, Analysemethoden oder den Wechsel von Sublieferanten.

§ 3

Preise / Zahlungsbedingungen

- (1) Soweit nicht anderweitig vereinbart, verstehen sich die in der Bestellung genannten Preise als Festpreise "DDP – jeweilige Lieferanschrift " gemäß Incoterms ® 2020. Die Preise sind verbindlich und verstehen sich netto und – sofern anwendbar - zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- (2) Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung), Steuern, Zölle und sonstige Abgaben – mit Ausnahme der Umsatzsteuer – trägt der Lieferant. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen auf eigene Kosten zurückzunehmen.
- (3) Wenn für die zu liefernden Produkte zusätzliche Einfuhrsteuern oder -zölle (z.B. Strafzölle wegen Dumping etc.) erhoben werden, haben wir – ungeachtet der Kostentragungsregelung in Absatz 2 – das Recht, vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Rechnungen haben den Anforderungen des § 14 UStG zu genügen und in zweifacher Ausfertigung für jede Bestellung gesondert und unter Angabe der Bestellnummer, des Bestellzeichens und des Bestelldatums nach vollständiger Lieferung bzw., sofern eine Abnahme erforderlich sein sollte, nach Abnahme zu erfolgen.
- (5) Nach Erhalt der Lieferungen erfolgen unsere Zahlungen unter Abzug von 2 % Skonto (auf den Nettobetrag) innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungseingang und vollständiger Lieferung bzw. Abnahme oder innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Rechnungseingang und vollständiger Leistungserbringung bzw. Abnahme ohne Abzug. Für die Fristwahrung zählt der Eingang des Überweisungsauftrages bei unserer Bank. Die Zahlung beinhaltet weder eine Aussage über die Qualität der Lieferung noch schränkt sie unsere Rechte ein.
- (6) Wir schulden keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. Im Falle des Zahlungsverzugs haften wir jedoch nur in Höhe des gesetzlichen Verzugszinses.
- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Der Lieferant ist zur Aufrechnung und zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur berechtigt, soweit sein dafür herangezogener Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Unsere Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung und bedeuten keine Anerkennung von Konditionen oder Preisen.
- (8) Sofern wir Vorauszahlungen zu leisten haben, ist der Lieferant verpflichtet, bis zur Fälligkeit seines Vergütungsanspruchs auf seine Kosten über den Vorauszahlungsbetrag eine unwiderrufliche, unbefristete und unbedingte selbstschuldnerische Bankbürgschaft auf erstes Anfordern zu stellen.

§ 4

Lieferzeit / Vertragsstrafe

- (1) Die in einer Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend (Fixgeschäft). Es gelten die gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolgen. Insbesondere sind wir berechtigt, bei nicht

- fristgerechter Lieferung ohne weitere Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und vom Lieferanten Schadensersatz, z.B. wegen der Kosten von Deckungsgeschäften zu verlangen.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Haftungsbeschränkungen akzeptieren wir nicht. In der Annahme verspäteter Lieferungen liegt kein Verzicht auf die gesetzlich zustehenden Rechte.
 - (3) Ist der Lieferant in Verzug, können wir – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen insbesondere wegen Verzugs, und neben der Erfüllung – pauschalierten Ersatz unseres Verzugs Schadens in Höhe von 0,5% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils pro vollendeter Kalenderwoche des Verzugs verlangen, insgesamt jedoch keinen höheren pauschalierten Verzugs Schadensersatz als 5% des Nettopreises des verzögerten Lieferungsanteils. Uns bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten, und dem Lieferanten der Nachweis, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Einen Mindestschaden brauchen wir nicht nachzuweisen.
 - (4) Für unseren Annahmeverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Jedoch muss uns der Lieferant seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten (entgegen § 296 BGB), wenn für eine von uns vorzunehmende Handlung (z.B. Beistellung von Material) eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist oder von einem dieser Handlung vorausgehenden Ereignis an nach dem Kalender berechenbar ist. Geraten wir in Annahmeverzug, so kann der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Lieferanten herzustellende nicht vertretbare Sache (z.B. eine Einzelanfertigung) (§ 650 Satz 3 BGB), so stehen ihm weitergehende Ansprüche und Rechte (aus § 650 Satz 3 i.V.m. §§ 642, 643 BGB) nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
 - (5) *[bleibt frei]*
 - (6) Sollten wir oder bei Streckengeschäften unsere Kunden aufgrund von höherer Gewalt, wozu u.a. auch Streiks, Aussperrungen, von uns unverschuldete Transportstörungen und Betriebsstörungen in unserem Bereich, behördliche/hoheitliche Maßnahmen, Feuer, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Krieg und Terrorismus gehören, nicht zur Abnahme in der Lage sein, sind wir für diese Zeit von unserer Abnahmeverpflichtung befreit. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
 - (7) Darüber hinaus sind wir – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise von der/den von dem Ereignis höherer Gewalt betroffenen Bestellung/en zurückzutreten, soweit dieses Ereignis nicht von nur unerheblicher Dauer ist und eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfs zur Folge hat.

§ 5

Teillieferung, Versand, Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

- (1) Teillieferungen oder Teilleistungen bedürfen unserer Zustimmung.
- (2) Die Lieferungen erfolgen "DDP – jeweilige Lieferanschrift" gemäß Incoterms ® 2020. Spätestens bei Abgang der Ware ist uns eine Versandanzeige zuzusenden.
- (3) Die Gefahr geht erst mit Übergabe der Ware am in der Bestellung genannten Bestimmungsort über. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, geht die Gefahr erst mit der Abnahme auf uns über.
- (4) Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Kaufpreises. Ausgeschlossen sind jedenfalls alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts, so dass ein vom Lieferanten gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns jeweils gelieferten Waren und nur für diese gilt.
- (5) Von uns zur Verfügung gestellte Teile, Zeichnungen, Materialien, Werkzeuge und sonstige Arbeitsmittel (nachfolgend „**Beistellungen**“) bleiben unser Eigentum. Sie sind vom Lieferanten sorgfältig zu behandeln, zum Neuwert zu versichern und dürfen ausschließlich

zur Erfüllung dieses Vertrags genutzt werden. Auf unser Verlangen sind sie unverzüglich zurückzugeben; ein Zurückbehaltungsrecht besteht nicht.

- (6) Werden unsere Beistellungen vom Lieferanten verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung. Der Lieferant verwahrt die dadurch entstehenden (Mit-)Eigentumsgegenstände unentgeltlich für uns. Werkzeuge oder Vorrichtungen, die vom Lieferanten zur Vertragserfüllung hergestellt und von uns vergütet werden, gehen entsprechend unserem Kostenanteil in unser Eigentum oder Miteigentum über und dürfen ausschließlich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet werden.

§ 6

Qualität / Dokumentation / Ersatzteile

- (1) Die Lieferungen haben den gesetzlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik (als Mindestmaß insbesondere den technischen Regeln DIN/EN/ISO, VDE, VDI, DVGW) sowie insbesondere den einschlägigen Umweltbestimmungen zu entsprechen und die vereinbarten Spezifikationen einzuhalten. Produktrechtliche Anforderungen insbesondere aller CE-harmonisierten Standards (siehe hierzu: https://single-market-economy.ec.europa.eu/single-market/european-standards/harmonised-standards_en) sowie einschlägige Sicherheitsbestimmungen der Produktsicherheitsverordnung hat der Lieferant uneingeschränkt einzuhalten als wäre er selbst Produzent. Der Lieferant muss über ein nach ISO 9001 zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem verfügen; zudem erwarten wir, dass er ein Umwelt- und Arbeitsschutzmanagement betreibt, das sich an den Grundsätzen der ISO 14001 und ISO 45001 orientiert und diese im Rahmen seiner Unternehmenspolitik berücksichtigt. Soweit nicht ohnehin gesetzlich vorgeschrieben, verpflichtet sich der Lieferant, die Einhaltung der vorstehenden Punkte auf unser Verlangen durch Vorlage von Unterlagen entsprechend nachzuweisen. Insbesondere sichert der Lieferant für o.a. harmonisierte Produkte zu, dass er uns frühzeitig und proaktiv Bedienungsanleitungen, DoCs sowie DoPs für Bauprodukte gemäß dem zu dem jeweiligen Zeitpunkt gültigen Stand der Technik zur Verfügung stellt.
- (2) Der Lieferant gewährleistet insbesondere, dass seine Produkte sämtlichen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-VO) und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) entsprechen. Dies umfasst insbesondere die Registrierung der in dem Produkt enthaltenen und gemäß REACH-VO zu registrierenden Stoffe, die unaufgeforderte Zurverfügungstellung eines Sicherheitsdatenblatts gemäß Art. 31 REACH-VO oder der Informationen gemäß Art. 32 REACH-VO und die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung gemäß CLP-VO. Dies gilt auch, wenn er nicht im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) ansässig ist. Ist der Lieferant nicht im EWR ansässig, trägt er dafür Sorge, dass ein Alleinvertreter gemäß Art. 8 REACH-VO die Verpflichtungen gemäß der REACH-VO erfüllt. Der Lieferant gewährleistet, dass seine Produkte keine besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) im Sinne von Art. 57 REACH-VO und keine gemäß Art 59 Abs. 1 REACH-VO in die sog. Kandidatenliste oder in Anhang XIV oder Anhang XVII REACH-VO aufgenommenen Stoffe enthalten. Der Lieferant wird uns von sich aus unverzüglich schriftlich unter Angabe der Konzentration in Massenprozent im jeweiligen Teilerzeugnis informieren, wenn ein bestelltes und/oder bereits geliefertes Produkt – gleich aus welchem Grund – solche Stoffe enthält.
- (3) Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrechtzuerhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Für den Fall, dass der Lieferant gegen eine der vorgenannten Verpflichtungen verstößt, sind wir berechtigt, vom jeweiligen Liefervertrag zurückzutreten und die Annahme der entsprechenden Lieferung zu verweigern. Die durch den Rücktritt entstandenen Kosten hat der Lieferant zu tragen. Eventuell bestehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

- (4) Der Lieferant stellt die jederzeitige Rückverfolgbarkeit der gelieferten Produkte sicher. Zu diesem Zweck wird der Lieferant durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls eine solche unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Fehlers an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein können.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, für einen dem üblichen Lebenszyklus des gelieferten Produktes entsprechenden Zeitraum Ersatz- und Verschleißteile vorrätig zu halten. Er hat unsere Bestellungen angemessener Ersatzteilmengen zu seinen dann jeweils üblichen Preisen anzunehmen. Entscheidet sich der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für an uns gelieferte Ware einzustellen oder erheblich zu reduzieren, wird er uns diese Entscheidung unverzüglich mitteilen. Zwischen der Entscheidung und der Produktionseinstellung/-reduktion müssen mindestens sechs (6) Monaten liegen.
- (6) Der Lieferant stellt sicher, dass Prüfzeichen (insbesondere "GS - Geprüfte Sicherheit" und "VDE") auf Produkten nur angebracht oder in sonstiger Weise verwendet werden, wenn von der zuständigen anerkannten Prüfstelle eine wirksame Erlaubnis zum Führen des Prüfzeichens für das Produkt vorliegt. Fehlt es an einer solchen Erlaubnis oder wird sie später widerrufen oder in sonstiger Weise aufgehoben oder unwirksam, wird der Lieferant uns umgehend hierüber informieren. Sollten Dritte Ansprüche wegen fehlerhafter Verwendung von Prüfzeichen auf den Vertragsprodukten gegen uns geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung trifft den Lieferanten auf unser erstes Anfordern.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, uns bei der Formulierung von Anwendungshinweisen, Hinweisen für Notfälle etc. insbesondere gegenüber dem gewerblichen Endverbraucher, zu unterstützen.
- (8) Ergänzend gelten die jeweils aktuelle Fassung des Lieferantenhandbuchs der CCS-Gruppe sowie darin definierte Qualitäts-, Prüf-, Zertifizierungs- und Dokumentationsanforderungen als verbindliche Spezifikation; das Lieferantenhandbuch ist hier zu finden: [LINK](#). Bei Widersprüchen zwischen AEB und Lieferantenhandbuch gehen die AEB vor; das Lieferantenhandbuch konkretisiert die in diesen AEB geregelten Qualitätsanforderungen.

§ 7

Mängelanzeige / Mängelhaftung / Haftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel zu prüfen. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- oder Minderlieferungen). Die Rüge ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen (Montag bis Freitag), gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, versandt wird (wobei wir nur für die rechtzeitige Versendung nachweispflichtig sind).
- (2) Aufgrund des sehr breiten Sortiments und der hohen weiterverkauften Stückzahlen ist es im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht möglich, sämtliche Beanstandungen unserer Kunden mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand auf das Vorliegen von vom Lieferanten zu vertretenden Mängeln zu untersuchen. Erst, wenn im Hinblick auf die Fehlerbeschreibung eine signifikante Häufung auftritt und insoweit nicht mehr von Einzelfällen ausgegangen werden kann, ein Serienschaden vorliegt oder sicherheitsrelevante Probleme auftreten, sind wir verpflichtet, diese Beanstandungen durch eine Detailprüfung zu untersuchen; eine solchermaßen vorgenommene Untersuchung und bei festgestellten Mängeln die entsprechende Anzeige gegenüber dem Lieferanten gelten als unverzüglich.
- (3) Uns obliegen gegenüber dem Lieferanten keine weitergehenden als die vorstehend genannten Prüfungen und Anzeigen. Der Lieferant wird eine ordnungsgemäße Wareneingangskontrolle vornehmen.
- (4) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:

- a) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferungen sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung (Beseitigung des Mangels) oder Ersatzlieferung (Lieferung einer mangelfreien Sache) zu verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit etc.), bedarf es keiner Fristsetzung.
 - b) Zu ersetzen sind auch Kosten für die Bewerbung der Produkte des Lieferanten, soweit sie aufgrund der nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht mangelfrei gelieferten Produkte des Lieferanten vergeblich geworden sind.
 - c) Abweichend zu § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsabschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
 - d) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei (3) Jahre, gerechnet ab Ablieferung, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Frist mit der Abnahme.
- (5) Kosten im Zusammenhang mit einer berechtigten Mängelrüge, wie Sortier-, Nacharbeits-, Verschrottungs-, Transport-, Ein- und Ausbaurkosten oder ähnliches, werden ereignisbezogen ermittelt und sind vom Lieferanten zusätzlich zu tragen.
 - (6) Der Lieferant haftet für jeden Verschuldensgrad. Haftungsbeschränkende Klauseln des Lieferanten erkennen wir nicht an.

§ 8 Produkthaftung

- (1) Werden wir von einem Dritten wegen eines Personen- oder Sachschadens im Wege der Produkt- und/oder Produzentenhaftung in Anspruch genommen und ist dieser Schaden auf ein Produkt des Lieferanten zurückzuführen, hat der Lieferant uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als der Schaden auf einen Fehler des von ihm gelieferten Produkts zurückzuführen ist. Die Freistellungsverpflichtung trifft den Lieferanten auf unser erstes Anfordern.
- (2) Zudem hat der Lieferant uns sämtliche Kosten zu ersetzen, die uns durch angemessene Vorsorgemaßnahmen gegen eine Inanspruchnahme aus außervertraglicher Haftung entstehen, welche auf den Lieferanten zurückzuführen sind (bspw. öffentliche Werbemaßnahmen).
- (3) Sind wir gezwungen, aufgrund eines vom Lieferanten zu verantwortenden Produktfehlers wegen der von dem Produkt oder einem unter Verwendung eines Produkts hergestellten Endprodukts ausgehenden Gefährdung für Personen und Sachen einen Rückruf durchzuführen, hat der Lieferant die entstehenden Rückrufkosten zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Über die Durchführung eines Rückrufs wird der Lieferant durch uns informiert. Der Lieferant erhält Gelegenheit zur Stellungnahme; die Stellungnahme hat die unter Abs. (6) genannten Vorabinformationen zu enthalten.
- (4) Hat der Lieferant Anhaltspunkte darüber, dass der Rückruf eines seiner Produkte, die wir bestellt haben, notwendig werden könnte, muss er uns per E-Mail (productrecall@berner-group.com) unverzüglich informieren und mit Vorabinformationen ausstatten. Unabhängig davon, ob der Lieferant den Rückruf aus eigener Entscheidung erwägt oder auf Veranlassung einer deutschen, europäischen oder sonstigen Behörde, ist der Lieferant – soweit keine besondere Eilbedürftigkeit besteht – nicht berechtigt, von sich aus und ohne vorherige Abstimmung mit uns und unserem Qualitäts- bzw. Compliance-Management Maßnahmen zu ergreifen, die einen Rückruf darstellen oder einem Rückruf gleichkommen.

- (5) Hat der Lieferant Anhaltspunkte darüber, dass der Rückruf eines seiner Produkte, die wir bestellt haben, notwendig werden könnte, ist er ferner verpflichtet, alle für die Risikoevaluierung notwendigen und sinnvollen Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen und uns die entsprechenden Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen beispielsweise eine SAGA Risikoanalyse, ein 8D Report und eine FMEA.
- (6) In der Vorabinformation ist der Grund des erwogenen/bevorstehenden Rückrufs zu beschreiben und der Text des erwogenen/bevorstehenden Rückrufs anzugeben. Ebenfalls ist das mit dem Produkt verbundene Risiko anzugeben, insbesondere ob die Gefahr einer Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen besteht. Des Weiteren hat der Lieferant in der Vorabinformation die Artikelbezeichnung, das Mindesthaltbarkeitsdatum und die Produktionscharge zu benennen. Als Grundlage nutzt der Lieferant das (SAGA) Safety Gate Risk Assessment der EU Kommission in seiner jeweils aktuellen Fassung ([SAGA](#)). Der Lieferant ist verpflichtet, uns über den Verlauf der Rückrufaktion zu informieren.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, sich auf eigene Kosten ausreichend für die Dauer der Vertragsbeziehung sowie für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren danach gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu unterrichten, falls keine Versicherung mehr besteht.

§ 9

Schutzrechte

- (1) Der Lieferant sichert zu, dass das von ihm gelieferte Produkt frei von Schutzrechten Dritter ist.
- (2) Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns geltend machen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon freizustellen und uns alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Die Freistellungsverpflichtung trifft den Lieferanten auf unser erstes Anfordern. Diese Freistellung gilt auch gegenüber unseren Abnehmern. Diese Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant die Liefergegenstände entsprechend unseren Zeichnungen, Modellen oder den gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sofern der Lieferant in einem solchen Falle eine Schutzrechtsverletzung befürchtet, wird er uns umgehend hiervon informieren.

§ 10

Informationssicherheit und Cybersicherheitsanforderungen

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Informationssicherheit zu treffen, die dem Stand der Technik entsprechen. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen gemäß ISO/IEC 27001, BSI-Grundschutz oder vergleichbaren internationalen Standards.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, sicherheitsrelevante Vorfälle, insbesondere Cyberangriffe, Datenpannen und sonst unbefugte Zugriffe auf IT-Systeme, die Auswirkungen auf die Verfügbarkeit, Vertraulichkeit oder Integrität von Daten oder Systemen haben können sowie sonstige Störungen der IT-Sicherheit, die Auswirkungen auf die Lieferbeziehung zu uns oder unsere Systeme haben könnten, unverzüglich – spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntwerden – per E-Mail (iso@ccs-group.de) zu melden.
- (3) Die schriftliche Meldung nach Absatz 2 muss mindestens folgende Informationen enthalten: Art, Zeitpunkt und geschätztes Ausmaß des Vorfalls sowie die betroffenen Systeme, die Art der potenziell kompromittierten Daten und die bereits eingeleiteten Sofortmaßnahmen.
- (4) Wir sind berechtigt, uns regelmäßig über die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen zu vergewissern. Der Lieferant wird auf Anforderung geeignete Nachweise (z. B. Zertifikate, Prüfberichte, Auditprotokolle) vorlegen. Wir sind berechtigt, nach vorheriger Ankündigung

Audits beim Lieferanten durchzuführen oder durch Dritte durchführen zu lassen. Weiterhin wird der Lieferant auf Anforderung einen IT-Sicherheitsfragebogen ausgefüllt an uns zurückschicken.

- (5) Der Lieferant darf Subunternehmer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung einsetzen. Der Lieferant stellt sicher, dass Subunternehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Paragraphen genannten Sicherheitsanforderungen verpflichtet werden.
- (6) Bei Verstößen gegen die in diesem Paragraphen genannten Pflichten sind wir berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe zu verlangen. Das Recht zur Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt unberührt. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sind wir berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (7) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden regelmäßig zu Themen der Informationssicherheit und Cybersicherheit zu schulen und, soweit anwendbar, für die Anforderungen der NIS2-Richtlinie und andere entsprechende regulatorische Vorgaben zu sensibilisieren.
- (8) Der Lieferant hat alle von uns erhaltenen Informationen, Daten und Unterlagen ausschließlich zur Erfüllung des Vertrages zu verwenden und auf unser Verlangen, spätestens jedoch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, unaufgefordert vollständig an uns zurückzugeben sowie sämtliche hiervon angefertigten (auch elektronischen) Kopien zu löschen bzw. zu vernichten, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten oder im Rahmen üblicher Datensicherungen weiterhin erforderlich sind.

§ 11

Soziale Mindeststandards / Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz

- (1) Der Lieferant wird dazu angehalten, die Menschenrechte sowie soziale und ökologische Standards einzuhalten – ebenso wie alle geltenden Gesetze und Vorschriften entlang der gesamten Lieferkette. Er muss geeignete Maßnahmen ergreifen, um Menschenrechtsverletzungen, Umweltschäden sowie Verstöße gegen gesetzliche Verpflichtungen zu verhindern oder zu minimieren.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, den "Code of Conduct – Verhaltenscodex für Lieferanten der BERNER Group" in der jeweils ihm zuletzt zur Verfügung gestellten Fassung, die Übereinkommen und Empfehlungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG) in seiner jeweils gültigen Fassung, das Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (BGBl. 1976 II S. 201, 202), das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291), das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (BGBl. 1956 II S. 640, 641) und den Internationalen Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (BGBl. 1973 II S. 1533, 1534) (zusammen "soziale Mindeststandards"), einzuhalten und umzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, sich kontinuierlich über die Bedingungen in der jeweils neusten Fassung unaufgefordert informiert zu halten. Die Informationen stehen dem Lieferanten kostenlos zur Verfügung. Deren Nichtbeachtung stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.
- (3) Bezieht der Lieferant die Produkte von Vorlieferanten oder hat er Dritte mit dessen Herstellung beauftragt, wird der Lieferant alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die in Absatz (1) genannten sozialen Mindeststandards an diese Vorlieferanten oder Hersteller weiterzugeben und die Einhaltung der Grundsätze und Anforderungen dieser sozialen Mindeststandards sicherzustellen.
- (4) Die Einhaltung und Umsetzung der Vorgaben der in Absatz (1) genannten sozialen Mindeststandards hat der Lieferant zu dokumentieren und auf unser Verlangen jederzeit durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen.

- (5) Werden wir von dritter Seite wegen der Verletzung der Vorgaben der in Absatz (1) genannten sozialen Mindeststandards in Anspruch genommen und beruht dies auf einem dem Lieferanten zurechenbaren Verhalten, ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten besteht auf unser erstes Anfordern. Sie bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dritter Seite notwendigerweise erwachsen.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, uns über menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken und über Verletzungen der Vorgaben der in Absatz (1) genannten Mindeststandards in seinem eigenen Geschäftsbereich und in seinen Lieferketten unverzüglich nach Entdeckung zu informieren und darüber hinaus mitzuteilen, welche Maßnahme(n) er beabsichtigt, um den Missstand zu beheben. Soweit notwendig und möglich, werden wir ihn dabei unterstützen.
- (7) Der Lieferant räumt uns das Recht ein, ihm bzw. seinen Organen und Mitarbeitern gegenüber Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der Vorgaben der in Absatz (1) genannten sozialen Mindeststandards durchzuführen oder durchführen zu lassen. Die jeweilige Schulung bzw. Weiterbildung ist binnen 6 (sechs) Wochen nach der Erstanfrage durch uns durchzuführen.
- (8) Wir sind berechtigt, auf eigene Kosten durch eigene Mitarbeiter oder Dritte mittels Audits vor Ort und/oder anderer geeigneter Maßnahmen einmal pro Jahr und bei hinreichendem Anlass zu überprüfen, ob der Lieferant die Pflichten nach diesem § 11 erfüllt. Der Lieferant hat angemessenen Zugang zu den relevanten Bereichen und Dokumenten zu gewähren. Soweit nicht anders vereinbart, darf die Überprüfung nur während der Geschäftszeiten des Lieferanten stattfinden und die Geschäftsabläufe des Lieferanten nicht beeinträchtigen. Ein "hinreichender Anlass" im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn wir mit einer wesentlich veränderten oder wesentlich erweiterten Risikolage bei dem Lieferanten und/oder bei dessen Zulieferern rechnen müssen.
- (9) Soweit nicht gesetzliche Pflichten zur Offenlegung bestehen, haben wir die im Rahmen des Audits oder der anderen geeigneten Maßnahmen erhaltenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten zu wahren und die im konkreten Fall anwendbaren Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten sowie Dritte, die wir beauftragen, entsprechend zu verpflichten.
- (10) Im Falle der Zuwiderhandlung durch den Lieferanten gegen die Vorgaben der in Absatz (1) genannten sozialen Mindeststandards oder der Verpflichtungen nach diesem § 11 können wir nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist vom Vertrag zurücktreten oder das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nach erfolgloser Abmahnung kündigen. Einer Fristsetzung bzw. Abmahnung bedarf es in den Fällen des § 323 Abs. 2 BGB nicht.
- (11) Ungeachtet der Regelung in vorstehendem Absatz (9) können wir unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 LkSG mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen und die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten abbrechen.
- (12) Dem Lieferanten stehen keine Vergütungs-, Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit einer Kündigung nach vorstehenden Absätzen (9) und (10) zu. Verstößt der Lieferant gegen eine der Verpflichtungen aus diesem § 11, so hat der Lieferant uns die daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat den Verstoß und die daraus entstehenden Schäden und Aufwendungen nicht verschuldet.

§ 12

Warenursprung / Präferenzen / Vorschriften im internationalen Warenverkehr

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, für alle von ihm an uns gelieferten Produkte Langzeitlieferantenerklärungen vorzulegen, in denen er den präferenzrechtlichen Status der Ware ("Ware mit EU Präferenzursprungseigenschaft" oder "Ware ohne EU Präferenzursprungseigenschaft") sowie die jeweilige Zolltarifnummer bestätigt. Die Angabe des Ursprungslandes auf der Rechnung ist hierfür nicht ausreichend.

- (2) Der Lieferant haftet im Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung oder im Fall von fehlerhaft ausgestellten Erklärungen gegenüber uns für alle hieraus entstandenen Schäden.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Produkte darauf zu prüfen, ob sie im internationalen Warenverkehr Verboten, Sanktionen, Beschränkungen und/oder Genehmigungspflichten unterliegen (z.B. hinsichtlich der Ausfuhrliste, Dual-Use VO, US-Re-Exportvorschriften etc.) und diese im zutreffenden Fall in seinen Angeboten, Auftragsbestätigungen und sämtlichen Warenbegleitdokumenten entsprechend und zweifelsfrei mit nachvollziehbaren Angaben zu kennzeichnen.
- (4) Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Verpflichtung haftet der Lieferant für einen uns eventuell daraus entstandenen Schaden, einschließlich Nachforderungen ausländischer Eingangsabgaben, Bußgelder und dergleichen.
- (5) Entschlüsselung der Ursprungskennzeichen:
D= Drittland / E = EU / F = EFTA

§ 13 Ökologische Kriterien

Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Vertragsprodukte unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien gemäß den vereinbarten Standards herzustellen (z.B. keine Verwendung von gesundheitlichen Bleichmitteln bei Textilien). Der Lieferant gewährleistet insbesondere die Einhaltung und Umsetzung des UN Global Compact, der Richtlinie 2009/125/EG (Ökodesign-Richtlinie) sowie des Verpackungsgesetzes.

§ 14 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist für alle Lieferungen und Leistungen der von uns vorgegebene Bestimmungsort (in der Bestellung angegebene Lieferadresse) oder, sofern ein solcher nicht explizit angegeben ist, die Lieferanschrift des jeweils bestellenden Werkes.

§ 15 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt, § 354a Abs. 1 HGB.

§ 16 Rechtswahl / Gerichtsstand / Geheimhaltung / Sonstiges

- (1) Diese Einkaufsbedingungen und die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und sonstigen internationalen Einheitsrecht ist ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Lieferbeziehung ist Künzelsau, Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Eine Werbung mit oder sonstige Bekanntgabe der bestehenden Geschäftsbeziehung zu uns, ist nur nach unserer vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages und erlischt erst, wenn und soweit die Informationen allgemein bekannt geworden sind.
- (4) Der Lieferant verpflichtet sich, keine von uns erhaltenen Kundennamen, Kundenlisten oder sonstigen kundenbezogenen Daten für eigene Zwecke zu verwenden oder diese an Dritte weiterzugeben. Gleichzeitig ist es dem Lieferanten ausdrücklich verboten, unmittelbar

selbst bzw. durch Mitarbeiter oder mittelbar über Dritte in geschäftlichen Kontakt zu diesen Kunden zu treten.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- (6) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des Einkaufsvertrags bedürfen der Schriftform, wobei auch die Übermittlung einer elektronischen Kopie (Scan) des entsprechenden unterschriebenen oder mit Elektronischer Signatur (z.B. Adobe Sign) versehenen Dokuments der Schriftform gleichgestellt sein soll. Der Verzicht auf die Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform. (Fern-)Mündliche Vereinbarungen sollen in keinem Fall wirksam sein, auch wenn keine Schriftform verlangt ist.

Der Schriftform gleichgestellt sind für die sonstige Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Lieferanten und uns (insbesondere für Einzelbestellungen, Mitteilungen etc.) per E-Mail oder EDI übermittelte Informationen.